



Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
| Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Stadt Mayen
Kehriger Straße 8 - 10
56727 Mayen

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4646
Poststelle@mueef.rlp.de
http://www.mueef.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/E-Mail	Telefon/Fax
103-92 913-700300		Klaus Weichhart	06131-16-5963
Bitte immer angeben!		Klaus.Weichhart@mueef.rlp.de	06131-16175963

2 2. JUNI 2015

**Zuwendungen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen;
Renaturierung der Netteuferbereiche im Bereich der Mayener Innenstadt
Kenn-Nr.: 1-3786**

**Ihr Antrag auf Gewährung einer Zuwendung vom 27.11.2015
Erstbescheid B01/1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen auf der Grundlage der in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung, und Forsten vom 20.06.2013 -103-04 331/2012-1- (MinBl. 8-2013, S. 170) für Zuwendungen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung - FöRiWWV) aufgeführten Rechtsgrundlagen und dieser Verwaltungsvorschrift als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung für den aufgeführten Zeitraum folgende zweckgebundene Zuwendung bis zu einem Höchstbetrag von 151.000 EUR, die wie folgt fällig werden:

Pos.	Zuwendung	gesamt	2016	2017	2018	2019
1	Zuweisung (€) <i>Abruf bis</i>	151.000	151.000 <i>15.11.2016</i>	0	0	0
2	Darlehen (€) <i>Abruf bis</i>	0	0	0	0	0
3	Darlehen aus dem Zins-zuschussprogramm (€) <i>Abruf bis</i>	0	0	0	0	0
	Summe	151.000	151.000	0	0	0

Verkehrsanbindung

¹⁹ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bahnhofstraße“. ☒ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bahnhofstraße. Besucheranschrift der Abteilung Landwirtschaft und Landentwicklung: Emmeransstraße 39, 55116 Mainz

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz (Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße), Tiefgarage am Rheinufer (Einfahrt Peter-Allmeyer-Allee)



Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden wie folgt festgesetzt:

Beschreibung	Ausgaben (EUR)	Zuweisung/Zuschuss (EUR)	Darlehen (EUR)
Gesamtausgaben lt. Antrag	167.831		
abzügl. nicht zuwendungsfähige Ausgaben	0		
verrechenbare Aufwendungen gem. § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG und § 6 Abs. 6 LAwAG	0		
zuwendungsfähige Ausgaben	167.831		
bereits geförderte frühere Finanzierungsabschnitte	0	0	0
Förderung des aktuellen Finanzierungsabschnitts	167.778	151.000	0

Die vorgenommenen Abzüge für nicht zuwendungsfähige Ausgaben ergeben sich aus den Grüneintragungen in der Ihnen durch die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion übermittelten geprüften Ausfertigung der Antragsunterlagen bzw. der EDV-Anwendung „MIP-Förderung“.

Die Zuwendung wurde auf der Grundlage der folgenden Fördersätze ermittelt:

Zuweisung/Zuschuss: 90 %
Darlehen bzw. Darlehen aus dem Zinszuschussprogramm: 0 %

Der Fördersatz entspricht dem für die Maßnahmenart 3.1 Strukturverbesserung, Renaturierung, Wiederherstellung Durchgängigkeit (FÖRIWWV 2.6) festgelegten Fördersatz.

Der Gesamtförderantrag basiert auf dem Finanzierungsplan, wie in der EDV-Anwendung "MIP-Förderung" dargestellt. Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen für weitere Finanzierungsabschnitte wird jedoch weder hierdurch noch durch diesen Bescheid begründet. Hierüber entscheidet die Bewilligungsbehörde vielmehr zu gegebener Zeit nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Für die in einem Haushaltsjahr bis zum jeweiligen Abrufdatum nicht in Anspruch genommenen Kassenmittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen wird dieser Bescheid gegenstandslos.

Nebenbestimmungen

Die als Anlage beigefügten Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend gelten die Regelungen der ebenfalls beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid sowie die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:



- Voraussetzung für die Auszahlung ist die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Bestandskraft tritt sofort ein, wenn mit der beigefügten Empfangsbestätigung auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet wird.
- Teil 2 der Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz vom 24. April 2014 (MinBl. S. 48) ist zu beachten (verfügbar unter <https://mwkel.rlp.de/de/themen/wirtschafts-und-innovationspolitik/wettbewerbspolitik/vergaberecht/nationale-vergabeverfahren/>). Dabei wird auf die Ziffern 3.3 (Scientology-Schutzerklärung) und 11.2 (Nichtberücksichtigung von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne des IAO-Übereinkommens Nr. 182) besonders hingewiesen.
- Sofern eine andere Finanzierung nicht möglich ist, sind die Auszahlungen der Fördermaßnahme, soweit es sich bei dieser um eine Investition bzw. Investitionsfördermaßnahme handelt, durch die kommunalaufsichtsbehördlich genehmigte Investitionskreditermächtigung zu finanzieren. Evtl. entstehende Mehrkosten und Einnahmeausfälle bezüglich der Maßnahme sind durch Mehreinzahlungen und/oder Minderauszahlungen an anderer Stelle auszugleichen, gegebenenfalls sind andere Maßnahmen zurückzustellen.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Koblenz schriftlich, in elektronischer Form (siehe hierzu auch <http://www.justiz.rlp.de/Gerichte/Fachgerichte/Verwaltungsgerichte/VG-Mainz/Elektronischer-Rechtsverkehr/>) oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlichen-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 09. Januar 2008 (GVBl. S. 33) zu übermitteln ist.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Ulrike Höfken

Dr. Thomas Griese
(Staatssekretär)

Anlagen

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K)
- Allgemeine Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid für wasserwirtschaftliche Maßnahmen
- Vordruck Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht



Abdruck an

Struktur und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle
Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz
Kurfürstenstraße 12-14
56068 Koblenz



Allgemeine Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid für wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände

A. Allgemeine Bestimmungen:

1. Die in den nachfolgenden Bestimmungen genannten Vordrucke werden in der EDV-Anwendung "MIP-Förderung" zur Verfügung gestellt. Es sind zwingend diese Vordrucke zu verwenden. Nur auf dieser Grundlage kann eine Auszahlung erfolgen.
2. Auf die Führung eines gesonderten Bauausgabebuches im Sinne der ANBest-K wird verzichtet.
3. Fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung (Bauverwaltung) im Sinne von Nr. 6.1 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO - Teil II - ist die örtlich zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz.
4. Bei der Vergabe von Aufträgen und deren Ausführung sind die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu beachten.
5. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Nr. 17 der Verwaltungsvorschrift über die Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung vom 07.11.2000 (MinBl. 2001 S. 86), zuletzt geändert am 29.04.2003 (MinBl. 2003 S. 346), zu beachten (vgl. Nr. 24 Abs. 3 der VV). Siehe auch unter <http://www.fm.rlp.de/fileadmin/fm/downloads/verwaltung/korruption/Korruptionspraeventiv>
6. Auf das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16. Juni 2003 über "Förderrechtliche Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)" (MinBl. 2003, S. 374) wird hingewiesen.
7. Die Grundsätze des barrierefreien Bauens sind zu beachten. Auf das Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (LGGBehM) vom 16. Dezember 2002 (GVBl 2002, S. 481) in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.
8. Bei Zuwendungen für Maßnahmen der **Wasserversorgung** :
Der Nachweis der mit vorliegendem Bescheid geförderten Investitionen ist zwingend wie folgt zu gliedern:
 1. Hochbehälter "A", "B", etc.
 2. Verbindungsleitung I, II, etc.
 3. Sonstiges Bauwerk 1, 2, etc.
9. Bei Zuwendungen für Maßnahmen der **Abwasserbeseitigung** :
Der Nachweis der mit vorliegendem Bescheid geförderten Investitionen ist



zwingend wie folgt zu gliedern:

1. Kläranlage
 2. Verbindungssammler I, II, etc.
 3. Flächenkanalisation in der Ortsgemeinde "A", "B", etc.
 4. Sonderbauwerk 1, 2, etc.
10. Bei Zuwendungen für **Grunderwerb** :
Sofern nicht innerhalb von 5 Jahren gegenüber der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion der Nachweis erbracht werden kann, dass die erworbenen Flächen durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Rheinland-Pfalz o.ä. bestimmungsgemäß langfristig gesichert worden ist, kann die Rückzahlung der Fördermittel eingefordert werden. Die erworbenen Grundstücke dürfen nur für Zwecke der naturnahen Erhaltung und Entwicklung von Gewässern verwendet werden. Den vom Land Rheinland-Pfalz beauftragten Personen ist es gestattet, die Grundstücke zu betreten.

B. Zusätzliche Bestimmungen:

1. Landeszuschuss

2. Landesdarlehen

Die Auszahlung des Darlehens beträgt 100 v. H. Es ist mit 3 v. H. jährlich zu tilgen. Die Tilgung beginnt nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab dem Ende des Jahres, in dem die Auszahlung erfolgte. Die Tilgungsraten sind halbjährlich zum 15.06. und 15.12. eines jeden Jahres zu leisten. Der Tilgungsplan wird nach Abschluss der Auszahlungen von der örtlich zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz - erstellt.

Eine vorzeitige Tilgung ist jederzeit zulässig.

Sind Leistungen nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit bei der zuständigen Landesoberkasse eingegangen, so sind sie vom Fälligkeitstermin an mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen. Alle jetzt oder in Zukunft mit der Abwicklung des Darlehens entstehenden Kosten oder Gebühren gehen zu Lasten des Darlehensnehmers.

3. Darlehen aus dem Zinszuschussprogramm

Der Mittelabruf erfolgt über das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten auf der Grundlage des durch die örtlich zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz - bestätigten tatsächlichen Finanzbedarfs. Der angeforderte Betrag wird unterjährig vom Land zur Verfügung gestellt.

Die Auszahlung beträgt ebenfalls 100 v.H., aufgeteilt in höchstens drei Raten. Es ist mit 3 v. H. jährlich zu tilgen. Die Tilgung beginnt nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab Ende des Jahres, in dem die Auszahlung erfolgte, und zwar nach Maßgabe des Darlehensvertrages und des Tilgungsplanes. Die



Leistungstermine sind jeweils der 15.06. und 15.12. eines jeden Jahres.
Das Land zahlt die anfallenden Zinsen; insoweit wird der Darlehensnehmer dem Empfänger eines zinslosen Landesdarlehens gleichgestellt.

Gegen Ende des Jahres erfolgt der Abschluss der Gesamtsumme am Kapitalmarkt.

Die Darlehensnehmer treten dabei als Darlehensgemeinschaft auf. Sie übernehmen aber nur Quotalhaftung für den jeweils bereitgestellten angeforderten Darlehensbetrag.

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, den Schuldschein am jeweiligen Jahresende zu unterzeichnen, und bestimmt das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, als Zahlstelle.



(ANBest K)

**Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an
kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände**

(ANBest K)

Die ANBest K enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i.S. des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen, Ausführung von Baumaßnahmen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Baurechnung
- Nr. 7 Nachweis der Verwendung
- Nr. 8 Prüfung der Verwendung
- Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Bestimmungen finden bei der Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.



- 1.3 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Für Hochbaumaßnahmen können angefordert werden
- 20 v.H. nach Vergabe des Rohbauauftrags
 - 30 v.H. nach Rohbauabnahme,
 - 40 v.H. nach Schlussabnahme und
 - 10 v.H. nach Vorlage des Verwendungsnachweises.
- 1.4 Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
- 1.4.1 bei Festbetrags- oder Anteilfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind, gegebenenfalls anteilig mit den Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber.
- 1.5 Ist zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben die Aufnahme von Krediten notwendig, so kann die auf das Haushaltsjahr entfallende Zuwendung bereits vor dem Einsatz der Kreditmarktmittel angefordert werden, wenn dadurch eine Aufnahme der vorgesehenen Kredite aufgeschoben werden kann.



2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Finanzierungsmittel oder treten neue Finanzierungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Verwendungsempfängers sowie bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Dies gilt nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Finanzierungsmittel um mehr als 500 EUR ändern (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Verwendungszwecks).

3 Vergabe von Aufträgen, Ausführung von Baumaßnahmen

- 3.1 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Verwendungszwecks wird auf die Beachtung der einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen verwiesen.
- 3.2 Bei Baumaßnahmen hat der Verwendungsempfänger die ihm benannte Bauverwaltung rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.
- 3.3 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 3.4 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Wenn die Abweichungen zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

4 Zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Verwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5 Mitteilungspflichten des Verwendungsempfängers

Der Verwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen - gegebenenfalls auch noch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - wenn

- 5.1 er weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei öffentlichen Stellen beantragt oder die Voraussetzungen der Nr. 2 eintreten,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,



- 5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Verwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.5 Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6 Baurechnung

- 6.1 Der Verwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 6.2 Die Baurechnung besteht aus
 - 6.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 Teil 2 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Verwendungsbescheides). Werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden, so kann mit Einwilligung der Genehmigungsbehörde von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden.
 - 6.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nummer 6.2.1,
 - 6.2.3 den Abrechnungszeichnungen und Bestandplänen,
 - 6.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
 - 6.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
 - 6.2.6 dem Verwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
 - 6.2.7 den geprüften, dem Verwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
 - 6.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten ggf. die Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
 - 6.2.9 dem Bautagebuch.

7 Nachweis der Verwendung

- 7.1 Die Verwendung der Verwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes der Genehmigungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).



- 7.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Ausgaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 7.3 Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen.
- 7.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen und der Zahlungszeitraum anzugeben. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 7.5 Bei Baumaßnahmen hat der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis der ihm benannten Bauverwaltung zuzuleiten. Der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die Baurechnung geführt (vgl. Nr. 6). Die Baurechnung ist zur Prüfung bereitzuhalten; nur die Berechnungen nach Nummer 6.2.8 sind dem Verwendungsnachweis beizufügen. Werden über Teile einer Baumaßnahme (z.B. mehrere Bauobjekte/Bauabschnitte) einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss der Baumaßnahme ein zusammengefasster Verwendungsnachweis aufzustellen.
- 7.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungsnachweise dem Nachweis nach Nummer 7.1 beizufügen.
- 8 Prüfung und Verwendung**
- 8.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängenden Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 7.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 8.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 8.3 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).



9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§ 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam ist.
- 9.2 Nummer 9.1 gilt insbesondere, wenn
 - 9.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 9.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - 9.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 9.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 9.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
 - 9.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere das Vergaberecht (Nr. 3) nicht beachtet, Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt sowie den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis (Nr. 7) nicht rechtzeitig vorlegt.
- 9.4 Der Erstattungsbetrag ist nach § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 49 a Abs. 3 VwVfG mit jährlich 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.
- 9.5 Wird die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe des Zinssatzes nach Nummer 9.4 verlangt. Zinsen in vorgenannter Höhe werden regelmäßig auch erhoben, soweit die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.